

BUNDESRAT

Bericht über die 255. Sitzung

Bonn, den 22. März 1963

Tagesordnung:

- Geschäftliche Mitteilungen** 49 B
- Zur Tagesordnung** 49 C
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz — UVNG)** (Drucksache 94/63, zu Drucksache 94/63) . 49 D
Hemsath (Hessen), Berichterstatter . . 49 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme von Entschlüssen** 53 A
- Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes** (Drucksache 119/63) 53 B
Dr. Schedl (Bayern) 53 B
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG** 55 A
- Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger** (Drucksache 98/63) 55 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** 55 A
- Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Gewährung von Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft an Personen, die die Anwendung der Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates nach Artikel 14 Absatz (2) der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gewählt haben** (Drucksache 99/63) 55 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** 55 B
- Gesetz zu dem Abkommen vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit** (Drucksache 102/63) 55 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** 55 B
- Gesetz zu dem Allgemeinen Abkommen vom 7. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit** (Drucksache 103/63) 55 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** 55 C
- Gesetz betreffend die Änderung vom 4. Oktober 1961 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation** (Drucksache 100/63) 55 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG** 55 C

Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes (Drucksache 101/63) . . . 55 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG . . . 55 D

Zweites Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (Drucksache 106/63) 55 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 5 GG 55 D

Gesetz über die Handwerkszählung 1963 (Handwerkszählungsgesetz 1963) (Drucksache 107/63) 55 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 55 D

Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft (Drucksache 104/63) 56 A

Lemmer (Nordrhein-Westfalen) . . . 56 A

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 56 B

Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe (Drucksache 105/63) 56 B

Lemmer (Nordrhein-Westfalen) . . . 56 A

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 56 C

Entwurf eines Raumordnungsgesetzes (Drucksache 54/63) 56 C

Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin), Berichterstatter 56 D

Prof. Dr. Ernst, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung . 58 B

Dr. Lauritzen (Hessen) 59 D

Beschluß: Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab 60 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (Drucksache 90/63) 60 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 60 D

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Weizen Übereinkommen 1962 (Drucksache 85/63) 60 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 60 D

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. März 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über den Austausch von Postpaketen (Drucksache 81/63) 60 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 61 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über den Luftverkehr (Drucksache 69/63) 61 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 61 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Juni 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Kamerun über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 84/63) . . . 61 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 61 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1962 (Drucksache 86/63) 61 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 61 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 16. Dezember 1961 über den Beitritt Dänemarks und anderer Mitglieder des Europarats zu dem Übereinkommen vom 17. April 1950 über Gastarbeitnehmer (Drucksache 70/63) 61 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 61 C

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen (Drucksache 74/63) 61 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 61 D

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen** (Drucksache 52/63) 61 D
 Frau Dr. Schwarzhaupt, Bundesminister für Gesundheitswesen 61 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 62 B
- Verordnung zur Einführung von Rechtsvorschriften über die Einfuhr von Schusswaffen und Munition im Saarland** (Drucksache 80/63) 62 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 62 B
- Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften und andere Nebenbetriebe von nichtbundeseligen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs** (Drucksache 56/63) 62 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 62 C
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter** (Drucksache 66/63) 62 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit einer Ergänzung 62 D
- a) **Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1963)** (Drucksache 28/63) 62 D
 b) **Maßnahmen der Bundesregierung gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1963)** (zu Drucksache 28/63) 62 D
 B e s c h l u ß : Kenntnisnahme. Annahme von Entschlüssen 63 A
- Wirtschaftsplan und Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn mit Erläuterungen und Anlagen sowie Stellenplan für das Geschäftsjahr 1962** (Drucksache 2/63) 63 B
 B e s c h l u ß : Kenntnisnahme 63 B
- Zweihundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Hartkaramellen, Weichkaramellen, Dragées und Brot — Neufestsetzung)** (Drucksache 87/63) 63 B
 B e s c h l u ß : Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 63 B
- Dreihundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — gewerbliche Waren — I. Teil)** (Drucksache 88/63) 63 B
 B e s c h l u ß : Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 63 C
- Vierhundertfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — Agrarwaren — I. Teil)** (Drucksache 89/63) 63 C
 B e s c h l u ß : Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 63 C
- Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates der EWG über die Gewichte und Abmessungen der zum Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten zugelassenen Nutzkraftfahrzeuge** (Drucksache 83/63) . . 63 D
 B e s c h l u ß : Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung 63 D
- Vorschlag für die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 93/63) 63 D
 B e s c h l u ß : Staatssekretär Wacher (Bayern) wird bestellt 64 A
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 3/63) 64 A
 B e s c h l u ß : Von einer Äußerung wird abgesehen 64 C
- Nächste Sitzung** 64 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Vizepräsident Dr. Meyers,

Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Dr. Haußmann, Justizminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Müller, Finanzminister

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Schüttler, Arbeitsminister

Bayern:

Dr. Eberhard, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister der Finanzen

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Schedl, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Dipl.-Ing. Schwedler, Senator für Bau- und Wohnungswesen

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Dr. Nevermann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats

Weiß, Senator, Arbeits- und Sozialbehörde

Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Dr. Conrad, Minister der Finanzen

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Ahrens, Minister der Finanzen und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:

Pütz, Finanzminister

Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten

Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

Prof. Dr. Senf, Minister für Finanzen und Forsten

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident und Innenminister

Dr. Schlegelberger, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Frau Dr. Schwarzhaupt, Bundesminister für Gesundheitswesen

Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Prof. Dr. Ernst, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

Hüttebräuker, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

255. Sitzung

Bonn, den 22. März 1963

Beginn: 10.01 Uhr.

Vizepräsident Dr. Meyers: Ich eröffne die 255. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 254. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn keine Einwendungen erhoben werden — das ist nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß dieser Bericht genehmigt ist.

Nach § 2 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung habe ich Ihnen folgende Veränderung in der Zusammensetzung des Bundesrates bekanntzugeben:

Der **Senat von Berlin** hat am 19. März 1963 zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt die Herren

Regierender Bürgermeister Willi Brandt,
Bürgermeister Heinrich Albertz,
Senator Klaus Schütz,
Senator Hans-Günter Hoppe.

Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden bestellt die Herren

Senator Kurt Exner,
Senator Dipl.-Ing. Rolf Schwedler,
Senator Dr. Gerhart Habenicht,
Senator Otto Theuner,
Senator Kurt Neubauer,
Senator Wolfgang Kirsch,
Senator Carl-Heinz Evers,
Senator Professor Dr. Karl Schiller,
Senator Dr. Adolf Arndt.

Ich möchte die neuen Mitglieder willkommen heißen und ihnen für ihre Tätigkeit in diesem Hohen Hause recht viel Erfolg wünschen.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern, Herrn Bürgermeister a. D. Amrehn sowie den Senatoren a. D. Dr. Kielinger, Prof. Dr. Tiburtius, Dr. Behrendt und Wolff möchte ich für ihre dem Bundesrat geleisteten Dienste aufrichtig danken. Besonders gilt unser Dank Herrn Professor Dr. Tiburtius für seine Arbeit als Vorsitzender und

stellvertretender Vorsitzender im Ausschuß für Kulturfragen.

Zur Tagesordnung möchte ich bekanntgeben, daß Punkt 20

Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsoferversorgung,

Punkt 26

Verordnung über die Zulassung von Düngemitteltypen (Düngemittelverordnung),

Punkt 33

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates der EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Umsatzsteuern ^(D)

und Punkt 35

Zustimmung zur Ernennung eines Bundesrichters beim Bundesgerichtshof zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

abgesetzt werden. Punkt 37, Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes, werde ich als Punkt 2 aufrufen.

Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz — UVNG) (Drucksache 94/63, zu Drucksache 94/63).

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Hemsath (Hessen). Ich erteile dem Herrn Berichtersteller das Wort.

Hemsath (Hessen), Berichtersteller: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei dem jetzt dem Hohen Hause vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung handelt es sich um eines der großen sozialpolitischen Gesetze, die im Zuge der Neurege-

- (A) lung des gesamten deutschen Sozialversicherungsrechts von uns zu beschließen sind.

Die Verhütung von Unfällen, die Entschädigung von Unfallverletzten, ihrer Angehörigen und ihrer Hinterbliebenen, eine dauerwirksame Berufshilfe für Unfallverletzte sind sozialpolitische Fragen von hohem Rang, die im Zuge der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung unserer Zeit für die beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitgeber und damit auch für die Allgemeinheit, für das Ganze an Bedeutung nur gewonnen haben. Es ist unbestritten, daß der technische Fortschritt und die gesteigerte Arbeitsintensität die **Unfallgefahren** für den arbeitenden Menschen allgemein erhöht haben. Die Tatsache, daß die Zahl der Arbeitsunfälle in den Industrieländern der Welt unterschiedlich, in der Bundesrepublik aber im Vergleich relativ hoch ist, hat erfreulicherweise, so meine ich, die Wirkung gehabt, daß man der Frage der **Unfallverhütung** und der damit verbundenen Probleme bei der Neuregelung der gesetzlichen Unfallversicherung besondere Bedeutung beigemessen und auch vertretbare Lösungen gefunden hat.

- Der Bundesrat hatte sich schon in der zweiten und dritten **Legislaturperiode** des Deutschen Bundestages mit Gesetzentwürfen zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung zu befassen, die jedoch nicht zum Zuge gekommen sind. Ich erinnere insbesondere daran, daß wir schon im März 1957 zu dem uns damals vorliegenden Regierungsentwurf zahlreiche Änderungen beschlossen haben — es waren mehr als 100, genau 103! —, daß (B) jedoch in der damals zu Ende gehenden zweiten Legislaturperiode die Zeit für eine abschließende Beratung nicht mehr vorhanden war.

In der dritten **Legislaturperiode** vor nunmehr fast viereinhalb Jahren im Oktober 1958 haben wir uns mit dem zweiten von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf beschäftigt und ebenfalls eine große Anzahl von Änderungen zu diesem Gesetzentwurf beschlossen; nach meinen Aufzeichnungen waren es über 80. Dieser Entwurf ist mit der Stellungnahme der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zugeleitet worden, dort jedoch nach Beginn der Beratungen im zuständigen Ausschuß auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses zugunsten der dann doch nicht verwirklichten Reform des Krankenversicherungsrechts zurückgestellt worden und ebenfalls untergegangen. Lediglich die Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung wurden durch besonderes Gesetz, wie schon im Jahre 1957 geschehen, den veränderten Verhältnissen angepaßt, das heißt erhöht.

Diesmal haben wir es, formell gesehen, nicht mit einem Entwurf der Bundesregierung, sondern mit einem **Initiativgesetzentwurf** aus der Mitte des **Deutschen Bundestages** zu tun. Wenn ich der Tradition des Bundesrates folgte, müßte ich jetzt, Herr Präsident, ein Lamento über dieses **Verfahren** anstimmen, das ja mindestens die eine unbestreitbare Wirkung hat, daß sich der Bundesrat nur einmal, das heißt beim letzten Durchgang mit einer Gesetzesmaterie befassen kann. Wenn das ein Gesetz von

einer solch umfassenden sachlichen Bedeutung ist (C) wie das Neuregelungsgesetz zum Unfallversicherungsrecht mit den vielen, vielen speziellen Fragen, dann muß man das aus der Sache heraus besonders bedauern. Sowohl bei den Referentenbesprechungen, die ich für die Beratung dieses Gesetzes für notwendig gehalten habe, wie auch im Ausschuß selbst ist dieses **Bedauern** mehrfach zum Ausdruck gekommen. Ich darf ferner darauf hinweisen, daß auch im Bundestag bei der ersten Lesung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist und man es bedauert hat, daß der Bundesrat nicht in der Lage gewesen ist, diesem neuen Entwurf etwa die gleiche Aufmerksamkeit zu widmen wie den beiden vorhergegangenen Entwürfen. Für den Bundesrat besteht demnach nur noch die Möglichkeit, diejenigen Änderungen, die er für notwendig halten wird, durch Anrufung des Vermittlungsausschusses in das Gesetz einzubauen.

Bevor ich als Berichterstatter die vom federführenden Ausschuß empfohlenen Änderungen des Gesetzes im einzelnen knapp darlege, möchte ich es nicht unterlassen, besonders darauf hinzuweisen, daß es sich nach Ansicht des federführenden Ausschusses bei diesem Gesetz in der jetzt vorliegenden Fassung im ganzen gesehen um einen geglückten Wurf handelt. Die jahrelangen Diskussionen über die Probleme der untergegangenen Entwürfe haben zweifellos mit dazu beigetragen, daß es zu einer besseren, zu einer — alles in allem gesehen — **guten Lösung** gekommen ist.

Der Deutsche Bundestag und sein federführender (D) Ausschuß haben im Laufe der Beratungen den Entwurf gegenüber seiner ursprünglichen Fassung nicht unwesentlich verändert und eine ganze Anzahl der vom Bundesrat bei der Beratung der früheren Entwürfe gefaßten Beschlüsse und Anregungen berücksichtigt.

Ich erkenne das auch namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ausdrücklich und dankbar an. Ich möchte ferner hervorheben, daß der sozialpolitische Ausschuß des Bundestages am Schluß seiner Beratungen die von den Referenten der Länder in ihrer zweitätigen Besprechung im Januar empfohlenen Änderungen sorgfältig geprüft und etwa die Hälfte dieser Vorschläge mit in das Gesetz eingebaut hat.

Aus der Sicht der unbestritten zahlreichen vorzüglichen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs ist nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ganz besonders zu begrüßen, daß nunmehr auch in der gesetzlichen Unfallversicherung — analog der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung — die laufenden Renten alljährlich durch Gesetz den Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und Gehaltssumme angepaßt werden. Im Zusammenhang mit der Schaffung dieser wichtigen Vorschrift — es handelt sich um den § 579 des Entwurfs — wird der für die Rentenversicherung schon bestehende Sozialbeirat beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung umgebildet und durch Vertreter der Versicherten und der Arbeit-

(A) geber aus der gesetzlichen Unfallversicherung erweitert. Daß der Versicherungsschutz auf weitere Personenkreise ausgedehnt und wesentlich erweitert wurde, unter anderem auch durch Einbeziehung des größten Teils der in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Ehrenämter tätigen Personen, ist ebenfalls zu begrüßen.

Ich darf nun auf die zahlenmäßig wenigen, der Sache nach jedoch wichtigen **Änderungsvorschläge** des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik eingehen.

Der federführende Ausschuss ist der Ansicht, daß in § 539 Abs. 1 nach Nr. 4 eine Nr. 4 a eingefügt werden sollte, damit auch solche Personen, die vor Beginn eines Arbeitsverhältnisses auf eine an sie persönlich gerichtete Aufforderung eines Unternehmers Arbeits- oder Verträglichkeitsproben ablegen, in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen werden.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des jeweiligen Unfallversicherungsträgers kann es in diesen Fällen keinen Zweifel mehr geben. Ich darf darauf hinweisen, daß das Hohe Haus bei der Beratung des Regierungsentwurfs im Oktober 1958 einen vergleichbaren Beschluß gefaßt hat. Es hat einem Änderungsantrag zugestimmt, der sogar noch weiter ging als die jetzt vom Ausschuss beschlossene Empfehlung.

Außerdem empfiehlt der federführende Ausschuss eine Neufassung des § 541 Abs. 1 Nr. 1, womit praktisch dem Änderungsbeschluß des Bundesrates vom Oktober 1958 zu dem damaligen § 540, wenn auch in etwas anderer Fassung, Rechnung getragen wird. Der Ausschuss ging davon aus, daß die Versicherungsfreiheit für Personen, die Versicherungsschutz nach den beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechenden Grundsätzen genießen oder erhalten, grundsätzlich anzuerkennen ist. Es muß aber Vorsorge getroffen werden, daß die Unfallverletzten die ihnen zustehenden Leistungen auch dann erhalten, wenn der Leistungsträger aufgelöst oder leistungsunfähig wird. Mit der vorgesehenen Änderung wird eine unerwünschte Ausweitung der Versicherungsfreiheit über den öffentlichen Dienst hinaus mit den unter Umständen im Einzelfall eintretenden sehr negativen Auswirkungen für die Versicherten vermieden.

Ich komme nun zu einem sozialpolitisch besonders bedeutsamen Antrag zum Leistungsrecht. Der federführende Ausschuss empfiehlt, in § 590 eine wesentliche Verbesserung vorzunehmen und die **Witwenrente**, die nach der Fassung des uns vorliegenden Gesetzentwurfs in der Regel drei Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes des durch einen Arbeitsunfall verstorbenen Ehemannes betragen soll, auf zwei Fünftel, also auf 40 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen. Mit dieser Änderung soll die Witwenrente in der Unfallversicherung der Höhe nach der in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie im Beamtenrecht geltenden Regelung angepaßt werden. Eine Witwenrente

von 40 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes entspricht (C) 60 v. H. der Vollrente eines Versicherten.

Eine unterschiedliche Höhe der Witwenrente je nach dem Lebensalter, dem Gesundheitszustand oder ob erziehungsberechtigte Kinder vorhanden sind oder nicht, ist nach Meinung der Mehrheit des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nicht gerechtfertigt. Die Witwe, die eine Rente aus der Unfallversicherung erhält, sollte nicht schlechter gestellt sein als eine Witwe, die Anspruch auf eine Rente aus der Rentenversicherung oder nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen besitzt. Alle Witwen sollten hinsichtlich ihres Anspruchs auf Witwenrente gleich behandelt werden. Auch hier darf ich darauf aufmerksam machen, daß der Bundesrat bei der Beschlußfassung im Oktober 1958 sich bereits eindeutig in dieser Richtung für eine einheitliche Witwenrente in Höhe von zwei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes entschieden hat.

Zu § 594 schlägt der federführende Ausschuss eine Neufassung vor, die eine Umkehrung der Beweislast bedeutet. Nach dem Entwurf soll die Witwe oder der Witwer keinen Rentenanspruch haben, wenn die Ehe erst nach dem Arbeitsunfall geschlossen und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe bzw. dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen.

Dieser Nachweis wird sich nur sehr, sehr schwer (D) führen lassen und immer eine Einmischung in die Intimsphäre der Betroffenen sein. Da es sich nur um sehr wenige Fälle handeln kann, wie wir durch viele Gespräche festgestellt haben — exaktes Zahlenmaterial für die Vergangenheit steht allerdings nicht zur Verfügung —, soll durch die vorgeschlagene Neufassung erreicht werden, daß die Gewährung der Rente der Regelfall ist. Auch hier hatte der Bundesrat in der dritten Wahlperiode zu dem Regierungsentwurf und dem damaligen § 586 die Änderung in dem jetzt empfohlenen Sinne beschlossen.

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt außerdem, den Abs. 3 des § 595 zu streichen. Mit dieser Vorschrift im Entwurf, deren ersatzlosen Wegfall der federführende Ausschuss dringend empfiehlt, soll der doppelte Anspruch auf **Waisenrente** ausgeschlossen werden. Der Ausschuss ist jedoch der Meinung, daß dann, wenn beide Elternteile durch Arbeitsunfälle ums Leben gekommen sind und es sich mithin um zwei völlig verschiedene Versicherungsfälle handelt, es durchaus gerechtfertigt und sozialpolitisch zu vertreten ist, aus jedem der beiden Versicherungsfälle die Waisenrente zu gewähren. Die Beschränkung auf die Gewährung nur einer Rente in solchen Fällen würde auch dem Prinzip der Unternehmerhaftpflicht widersprechen und nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu sozial ungerechtfertigten Ergebnissen führen.

(A) Bezüglich der in § 784 vorgesehenen **Ermächtigung** des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zum **Erlaß von Rechtsvorschriften** schlägt der federführende Ausschuß gemeinsam mit dem Rechtsausschuß vor, die Worte einzufügen: „durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“. Die Befugnisse des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung müssen sich auf den Erlaß von Rechtsverordnungen beschränken. Andernfalls würde es sich gegenüber landesunmittelbaren Berufsgenossenschaften um unzulässige Aufsichtsmaßnahmen eines Bundesministeriums handeln.

Schließlich schlägt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gemeinsam mit dem Rechtsausschuß vor, in Art. 3 § 3 an die Stelle des im Entwurf vorgesehenen Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften das Bundesversicherungsamt treten zu lassen. Beide Ausschüsse halten es nicht für angängig, daß ein eingetragener Verein — um einen solchen handelt es sich bei dem **Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften** — mit der Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen betraut wird, wie das bei der Prüfung der Bergbau-Berufsgenossenschaft der Fall wäre. Die Tatsache, daß das **Bundesversicherungsamt** als bundesunmittelbare Behörde auch für zwei landesunmittelbare gewerbliche Berufsgenossenschaften tätig werden müßte, kann unseres Erachtens als kleineres Übel eher in Kauf genommen werden.

(B) Ich muß nun im Auftrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu den von zwei mitbeteiligten Ausschüssen gefaßten Beschlüssen Stellung nehmen und die Auffassung des federführenden Ausschusses darlegen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt unter der Ziff. 2 der Empfehlungsdrucksache, dem § 540 einen neuen Absatz 2 anzufügen, der im Ergebnis dazu führen würde, daß **Strafgefangene** einen weitergehenden Unfallversicherungsschutz genießen würden, als er für Arbeitnehmer generell gegeben ist. Der federführende Ausschuß widerspricht dieser Empfehlung des Rechtsausschusses ausdrücklich.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat unter Ziff. 9 der Drucksache 94/1/63 II empfohlen, Abs. 2 des § 657 des Entwurfs zu streichen, die sich daraus ergebenden Änderungen vorzunehmen und den § 790 Abs. 2 neu zu fassen.

Es handelt sich hierbei um ein Problem, das den meisten von Ihnen geläufig ist. Nach dem Entwurf sind die Träger der **gemeindlichen Eigenunfallversicherung**, d. h. die Gemeinde-Unfallversicherungsverbände und die Eigenunfallversicherungen einiger Großstädte nicht zuständig für gemeindliche Unternehmungen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, für die Gas- und Wasserwerke und die kommunalen Verkehrsbetriebe sowie für die gemeindlichen landwirtschaftlichen Betriebe. Dies entspricht auch der gegenwärtigen Rechtslage. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat nun empfohlen, die umfassende Zuständigkeit der gemeindlichen Eigenunfallversicherung auch für diese Betriebe herzustellen,

und möchte zu diesem Zweck den Abs. 2 des § 657^(C) ersatzlos gestrichen wissen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat mit Mehrheit ebenso wie der Agrarausschuß dieser Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten widersprochen. Auf die umfangreiche schriftliche Begründung dieser Empfehlung des federführenden Ausschusses auf Blatt 6 bis 8 der Drucksache 94/1/63 darf ich ausdrücklich verweisen.

Ich möchte zum Schluß, meine Damen und Herren, eine im Ausschuß ziemlich breit und gründlich diskutierte Frage kurz ansprechen: die **Abgrenzung der Leistungspflicht** zwischen den Trägern der **Unfallversicherung** und den Trägern der **gesetzlichen Krankenversicherung** in einem weitergehenden Umfang als im Entwurf vorgesehen zugunsten der gesetzlichen Krankenkassen. Nach bisherigem Recht treten die Unfallversicherungsträger erst vom 46. Tage an nach dem Unfall mit Leistungen ein. Das Gesetz sieht nun vor, daß bis zum 18. Tag nach dem Arbeitsunfall der Träger der Krankenversicherung leistungspflichtig sein soll und erst dann der Träger der Unfallversicherung die Leistungen übernimmt. Unter Herausstellung des Grundsatzes, daß jeder Zweig der Sozialversicherung die entsprechend seiner Aufgabenstellung auf ihn entfallenden Lasten auch selbst tragen sollte, wurde im federführenden Ausschuß die Meinung vertreten, daß anstelle des 18. Tages äußerstenfalls der 8. Tag treten sollte.

Es wurde im Ausschuß nicht bestritten, daß die im Gesetz vorgesehene Regelung auch in Zukunft die gesetzlichen Krankenkassen in einem erheblichen Umfang belasten wird. Der erwähnte Antrag wurde im Ausschuß dann allerdings mit knapper Mehrheit abgelehnt.

Meine Damen und Herren, damit habe ich die wesentlichen Gründe dargelegt, die nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik die Anrufung des Vermittlungsausschusses rechtfertigen.

Vizepräsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die Ausschußempfehlungen liegen Ihnen in den Drucksachen 94/1/63 und zu 94/1/63 vor; dazu der Antrag Bremens — Drucksache 94/2/63 —, der Entschließungsantrag Niedersachsens — Drucksache 94/3/63 — und der Antrag Bayerns auf Drucksache 94/4/63.

Drei Ausschüsse — der Agrarausschuß, der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß — empfehlen Ihnen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Drei andere Ausschüsse — der Herr Berichterstatter hat das vorgetragen —, nämlich der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den in der Drucksache 94/1/63 unter II aufgeführten und vom Herrn Berichterstatter vorgetragenen Gründen.

(A) Vor der Abstimmung über diese Anrufungsgründe ist nach § 12 der Geschäftsordnung des Bundesrates festzustellen, ob die Mehrheit des Hauses die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt muß ich feststellen, wer dem Gesetz zustimmt. Ich bitte um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz** gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Nunmehr liegen noch die Entschließungsanträge vor. Wir stimmen zunächst über den Antrag des Agrarausschusses auf Drucksache 94/1/63 unter III ab, eine von ihm vorgeschlagene Entschließung zu fassen und die Entschließung des Deutschen Bundestages — Umdruck 205 — sich zu eigen zu machen.

(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

— Wir stimmen zunächst über den Entschließungsantrag ab, also über Ziff. 1. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit; es ist so beschlossen. Der Bundesrat macht sich damit die Entschließung des Deutschen Bundestages zu eigen.

Jetzt haben wir noch über den Entschließungsantrag Niedersachsens auf Drucksache 94/3/63 abzustimmen; er geht wohl etwas in das Versorgungsrecht hinein. Ich darf um das Handzeichen derjenigen bitten, die für diesen Antrag sind. — Das ist die Mehrheit; es ist dementsprechend beschlossen.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagenen **Entschließungen *) angenommen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes (Drucksache 119/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Da das Gesetz dem Bundesrat — mit Rücksicht auf das Auslaufen der Heizölsteuerbestimmungen am 30. April 1963 — bereits am 15. März 1963 zugestellt worden ist, konnten sich die Ausschüsse mit dieser Vorlage nicht mehr befassen. Ausschlußempfehlungen liegen daher nicht vor.

Das Land Bayern hat mit Drucksache 119/1/63 den Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gestellt. Dazu hat das Wort Herr Staatsminister Dr. Schedl (Bayern).

Dr. Schedl (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir einige Anmerkungen zu dem **Begehren des Landes Bayern auf Anrufung des Vermittlungsausschusses**.

Es geht hier — um das vorwegzunehmen; ich habe es schon einmal an dieser Stelle ausgesprochen — nicht darum, daß etwas gegen die Kohle geschehen

*) Siehe Anlagen

soll. Es geht hier ebensowenig darum, daß durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses ein gesetzloser Zustand, d. h. ein Vakuum hinsichtlich der Möglichkeit der Erhebung der Heizölsteuer, erreicht werden soll. Wir haben uns klar und ohne Vorbehalt dazu bekannt, daß wir unseren Beitrag zu leisten bereit sind, wenn es darum geht, den **deutschen Steinkohlenbergbau**, der einen wesentlichen Teil des deutschen Volksvermögens darstellt, wieder in jene Lage zu versetzen, die ihm auch bei dem härter und schärfer werdenden Wettbewerb auf dem Energiemarkt gestattet, aus eigener Kraft das zu tun, was man mit Fug und Recht von ihm erwarten kann, nämlich nach wie vor einen **entscheidenden Beitrag zur Energieversorgung** der deutschen Wirtschaft und des deutschen Verbrauchers schlechthin zu leisten.

Dieser Beitrag belief sich im abgelaufenen Jahr immerhin auf 69 % des Gesamtenergieverbrauchs. Er lag damit um 1 % höher als der Beitrag, den der britische Steinkohlenbergbau zur Versorgung Großbritanniens mit Energie geleistet hat. Allerdings bitte ich zu berücksichtigen, daß im gleichen Jahr in Großbritannien der Gesamtenergieverbrauch um 25 % über dem in der Bundesrepublik lag. In allen übrigen westeuropäischen Industrieländern liegt der Anteil, den die Kohle heute noch an der Energieversorgung hat, erheblich niedriger.

Man kann darüber streiten, ob das gut oder nicht gut ist. Man kann daran die Frage knüpfen, ob es der Versorgungssicherheit der westeuropäischen Länder dient, wenn sie sich in zunehmendem Maße von der Versorgung mit heimischem Brennstoff entfernen und sich in die Abhängigkeit von Importen begeben. Was aber die deutsche Situation anlangt, sei doch darauf hingewiesen, meine Damen und Herren, daß sich der Anteil, den die Rohölimporte an der Versorgung der Bundesrepublik mit Primärenergie haben, im vergangenen Jahr auf 25 % belief und damit erheblich unter der Abhängigkeit von Auslandsversorgung lag, wie sie in Großbritannien und in den Ländern der EWG bestand.

Ich möchte das sagen, um auch den Behauptungen die Spitze abzubreaken, die man immer wieder hören kann, daß die **Energiepolitik**, wie sie im **süd-deutschen Raum** gesehen und wie sie von mir vertreten wird — und ich stehe darin nicht allein —, keine Rücksicht auf übergeordnete nationale Belange nehme. Davon konnte und kann keine Rede sein. Weil wir diese Rücksicht nehmen, und nur deshalb, konnten wir uns entschließen, einer modifizierten Verlängerung der Heizölsteuer, wenn auch schweren Herzens, unsere Zustimmung zu geben.

Meine Damen und Herren, was uns bedrückt, ist ein ebenso ernstes Anliegen wie die Sorgen in den Kohlenländern. Der Herr Ministerpräsident des Landes **Nordrhein-Westfalen** hat unlängst erklärt, er habe große Schwierigkeiten, weil in seinem Lande ein **Gefälle im Energiepreis** besteht und weil der Trend nicht nur erkennbar ist, sondern die Tatsachen ihn auch ausweisen, daß gewerbliche Unternehmungen dorthin umzusiedeln bestrebt sind — einige haben das getan, andere bemühen sich

(A) offenbar, das zu tun —, wo die Energiepreise niedriger sind. Der gleiche Grund war dafür maßgebend, daß an der **deutschen Ostgrenze** von Hof bis Passau in den letzten sechs, acht Jahren eine halbe Million Menschen abgewandert sind. Dort war es bei den gegebenen Verhältnissen eben nicht möglich, die gewerblichen Betriebe anzusetzen, die wir gebraucht hätten, um die Menschen zu halten. Ich weiß nicht, ob es erstrebenswert ist, Voraussetzungen zu schaffen, daß die Erosion an der deutsch-tschechoslowakischen Grenze nicht mit Erfolg aufgehalten werden kann. Wir haben erfreulicherweise seit zwei Jahren einigermaßen einen Stillstand der Abwanderung aus diesen Räumen zu verzeichnen. Wir wissen aber nicht, wie die Entwicklung weitergehen wird, wenn wir nicht sehen, unter welchen Voraussetzungen wir in absehbarer Zeit im Bereich der gewerblichen Wirtschaft dort vorwärtskommen werden.

Daß die Energiekosten für die gesamte Wirtschaft von großer Bedeutung sind, kann nicht länger bestritten werden. Sie machen einen beachtlichen Teil des Umsatzes aus und gehen im Verhältnis zu den Gesamtkosten in manchen Bereichen bis an die 40 %-Grenze heran.

Aus diesen Gründen ist mein Land der Auffassung, daß wir, wenn wir schon um eine Verlängerung der Heizölsteuer nicht herumkommen, das in der Weise tun sollten, wie es der Bundesrat schon einmal in seinen Änderungsvorschlägen beschlossen hat.

Man wird vielleicht sagen, dann kämen die für die (B) Sanierung des Steinkohlenbergbaus erforderlichen Beträge nicht auf. Es ist ein bedauerlicher Irrtum, daß die Regierungsvorlage beim **Aufkommen aus der Heizölsteuer** im vergangenen Jahr von einer Zahl von 305 Millionen DM ausgegangen ist. Das Aufkommen liegt tatsächlich zwischen 350 und 360 Millionen DM. Das ist auf Grund des einwandfrei festgestellten Heizölverbrauchs nachzurechnen; daraus kann man ja mit dem Multiplikator 10 bzw. 25 die Endsumme errechnen. Solche Irrtümer können unterlaufen, dagegen ist nichts zu sagen. Ich habe mir nur erlaubt, darauf hinzuweisen, um zu zeigen, daß unsere Vorstellungen durchaus real sind, nämlich daß wir in diesem Jahr mit einem Aufkommen von 400 Millionen DM rechnen können. Wenn dieses Aufkommen nur fünf Jahre gleich bleibt und wie vorgesehen eine Degression bei der Heizölsteuer eingeführt wird, kommen wir immerhin noch auf die stattliche Summe von 1,4 Milliarden DM zur Unterstützung des deutschen Steinkohlenbergbaus. Wenn man freilich diese Summe nicht dazu verwendet, den Steinkohlenbergbau wieder wirtschaftlich zu machen, sondern wenn man sie dazu verwendet, Ausgaben für Sozialmaßnahmen zu bestreiten, dann wird sie die nächsten fünf Jahre nicht ausreichen; dann wird es aber auch nie ein Ende der Heizölbesteuerung geben.

Meine Damen und Herren! Ich darf darauf hinweisen — das scheint mir in diesem Zusammenhang notwendig zu sein —, daß eine Untersuchung vom National Coal Board, vertreten durch Mr. Schumacher, von der Charbonage de France, vertreten durch

M. Gardent, und vom Unternehmensverband Ruhr-^(C)bergbau, vertreten durch Herrn Dr. Bischoff, ange stellt worden ist. In der Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Untersuchung, die im „Zechen-Kurier“ Nr. 27 vom 18. März d. J. enthalten ist, heißt es unter Punkt 33 — mit Genehmigung des Herrn Präsidenten darf ich Ihnen diesen Punkt wörtlich bekanntgeben —:

Gleichzeitig kann nachgewiesen werden, daß die **Kosten für eine Erhaltung der Kohlen vorräte** die Energieverbraucher nur in einem unbedeutendem Maße belasten würden. Diese Kosten würden sich vielleicht auf 60 Millionen Dollar im Jahre 1963 belaufen, auf 120 Millionen Dollar im Jahre 1964 und auf 180 Millionen Dollar im Jahre 1965. Bei dieser Höhe würden sie nur etwa 0,5 % der Energiekosten ausmachen.

Diese Feststellung ist erstens deshalb von außerordentlichem Interesse, weil sie von der Kohle kommt, und zweitens deshalb, weil die Untersuchung davon ausgeht, daß die Förderung des westeuropäischen Steinkohlenbergbaus bis zu den Jahren 1970/75 erheblich steigen muß, wenn wir den Energiebedarf, der dann gegeben sein wird, noch decken wollen. Diese Zahlen beziehen sich auf die Erhaltung der Vorräte und damit auch die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus nicht zum heutigen Zeitpunkt, sondern zu einem zukünftigen Zeitpunkt — was wir ja alle wollen —, und sie beziehen sich auf den gesamten westeuropäischen Steinkohlenbergbau. Wenn man diese Zahlen auf den deutschen Anteil umrechnen würde, käme man zu ganz anderen Vorstellungen auch über die Höhe der Heizölsteuer schon heute und morgen. Ich will das jedoch nicht tun. Ich wollte nur zeigen, daß es auch außerhalb des süddeutschen Bereichs von fachkundiger Seite quantifizierte Vorstellungen gibt, die jenen recht geben, die der Meinung sind, man solle im vorliegenden Falle im Interesse aller Beteiligten mit einer **modifizierten Regelung der Heizölsteuer** zu dem Ergebnis kommen, das wir alle wünschen. ^(D)

Wenn das Ergebnis nicht erreicht wird — lassen Sie mich wiederholen, was ich hier erst unlängst zu sagen die Ehre hatte —, müßten wir, meine ich, davon abkommen, einen Wettbewerber zu Lasten des anderen stark zu machen; dann müßten wir im Interesse der gesamten deutschen Wirtschaft die Belastungen, die notwendig sind, um die Steinkohle gesund zu machen, gleichmäßig auf alle Schultern verteilen. Dann hätten wir in einer fairen und guten Weise und nicht zum Nachteil des einen und zum Vorteil des anderen dafür gesorgt, daß das wertvolle Volksvermögen Steinkohle auf lange Sicht erhalten bleibt.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrage des Landes Bayern zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Meyers: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wie bei Punkt 1 der Tagesordnung, muß ich nach § 12 der Geschäftsordnung zunächst fragen, wer

(A) gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Mehrheit.

Damit stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich des **Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes** einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger (Drucksache 98/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Gewährung von Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft an Personen, die die Anwendung der Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates nach Artikel 14 Absatz (2) der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gewählt haben (Drucksache 99/63).

(B) Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit (Drucksache 102/63).

Ebenfalls ohne Berichterstattung!

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt auch hier dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Allgemeinen Abkommen vom 7. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit (Drucksache 103/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt wiederum dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz betreffend die Änderung vom 4. Oktober 1961 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation (Drucksache 100/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung. — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes (Drucksache 101/63).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Auch hier wird von dem federführenden Wirtschaftsausschuß Zustimmung empfohlen. Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG **(D) zuzustimmen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (Drucksache 106/63).

Ohne Berichterstattung!

Hier wird vom federführenden Wirtschaftsausschuß ebenfalls Zustimmung empfohlen. Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 5 GG **zuzustimmen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz über die Handwerkszählung 1963 (Handwerkszählungsgesetz 1963) (Drucksache 107/63).

Berichterstattung entfällt.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, die **Zustimmungsbedürftigkeit festzustellen** und dem Gesetz **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

(A) Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft (Drucksache 104/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen)!

Lemmer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sowohl zu **Punkt 10**, dem Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft, als auch zu **Punkt 11** — ich darf mit Genehmigung des Herrn Präsidenten diesen Punkt gleich mitbehandeln, da er dieselbe Materie betrifft — ist, im ersten Falle in § 5 Abs. 2 und in § 6 Abs. 2, im zweiten Falle in § 3 a Abs. 3 und in § 4 a Abs. 2, im Bundestag der **Zusatz** hinzugekommen, daß auch der **Bundestag den Verordnungen zustimmen** muß. Meine Damen und Herren, ein solches Verfahren verwischt die **Trennung zwischen Legislative und Exekutive**, wie sie im Grundgesetz zum Ausdruck kommt, und ist, wenn nicht verfassungswidrig, so doch zumindest verfassungspolitisch höchst bedenklich.

Wir erlauben uns deshalb, Ihnen vorzuschlagen, bei beiden Punkten den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Petitum, in den von mir angezogenen Paragraphen die Worte „und des Bundestages“ wieder zu streichen.

(B)

Vizepräsident Dr. Meyers: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, dem Gesetz zuzustimmen. Sie haben soeben eine Begründung gehört, die darauf zielt, den Antrag des Landes Hamburg auf Drucksache 104/1/63 zu unterstützen, das die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt.

Ich muß gemäß § 12 unserer Geschäftsordnung zunächst feststellen, ob Sie gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen. Wer gegen den Antrag Hamburg und damit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Demnach wird also die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht. Ich bitte Sie nunmehr um das Handzeichen, wenn Sie sich für den in Drucksache 104/1/63 wiedergegebenen Anrufungsgrund entscheiden. — Das ist einstimmig angenommen.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben angegebenen Grunde **zu verlangen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe (Drucksache 105/63).

Auch hier kann die Berichterstattung entfallen.

Hier handelt es sich um genau dieselbe Frage wie bei Punkt 10. Ich kann also wohl ohne weiteres sagen, daß wir zunächst über die Frage abstimmen müssen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich bitte um das Handzeichen. — Damit hat der Bundesrat einstimmig die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen.

Jetzt komme ich wiederum zu dem Anrufungsgrund. Wer für den in Drucksache 105/1/63 wiedergegebenen Anrufungsgrund ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist wiederum einstimmig angenommen.

Mithin hat der Bundesrat einstimmig **beschlossen**, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben angegebenen Grunde **zu verlangen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Raumordnungsgesetzes (Drucksache 54/63).

Berichtersteller ist Herr Senator Schwedler (Berlin). Ich erteile dem Herrn Berichtersteller das Wort.

Schwedler (Berlin), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Frage einer bundesgesetzlichen Regelung der Raumordnung in Ausschöpfung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 75 Nr. 4 GG ist seit mehreren Jahren im Gespräch. Bereits im Jahre 1956 wurde im Bundestag der Entwurf eines Rahmengesetzes über Raumordnung von über 100 Abgeordneten aus allen Fraktionen eingebracht, der damals nicht zur Verabschiedung kam. Er gab jedoch Anlaß dazu, daß **Bund und Länder das Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Raumordnung** vom 16. Dezember 1957 abschlossen, das zunächst für vier Jahre galt und inzwischen verlängert worden ist. Es hatte den Zweck, eine Raumordnung zu fördern, die den sozialen, wirtschaftlichen und landschaftlichen Erfordernissen im Bundesgebiet Rechnung trägt, und die hierzu vom Bund und von den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten aufzustellenden Programme nach landesplanerischen Grundsätzen aufeinander abzustimmen. Auf diesem administrativen Wege, der mit dem Verwaltungsabkommen beschränkt worden war, sind wesentliche Ergebnisse bisher nicht erzielt worden.

Im Juni des vergangenen Jahres haben Abgeordnete aller Fraktionen im Bundestag abermals den Entwurf eines Gesetzes zur Raumordnung im Bundesgebiet (Bundestags-Drucksache Nr. IV/472) eingebracht, der im Bundestag bisher noch nicht behandelt worden ist. Der Entwurf des Raumordnungsgesetzes, den nunmehr die Bundesregierung dem Hause als Drucksache 54/63 vorgelegt hat, soll sich mit dem Initiativgesetzentwurf im Bundestag treffen und mit ihm zusammen beraten werden.

Der Gesetzentwurf ist in den Ausschüssen sehr eingehend beraten worden. Außer dem federführenden Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen waren der Rechtsausschuß, der Ausschuß für

(A) Innere Angelegenheiten, der Wirtschaftsausschuß, der Agrarausschuß und der Ausschuß für Verkehr und Post beteiligt, die zum Teil Unterausschüsse vorgeschaltet hatten. Leider sind die Ausschüsse in der Grundfrage, ob der Konzeption des Entwurfs mit den notwendigen Änderungen zugestimmt werden kann, oder ob er im ganzen abzulehnen ist, zu keiner einheitlichen Auffassung gekommen.

Dies resultiert aus einer unterschiedlichen Beurteilung der **verfassungsrechtlichen** und **verfassungspolitischen Bedenken**, die gegen den Entwurf vorgebracht worden sind und die auch zunächst im Vordergrund der Beratung in den Ausschüssen standen. Unter verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Gesichtspunkten wurde eingewandt, daß insbesondere die §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfes infolge der Unbestimmtheit ihrer Aussage des normativen Charakters entbehren, daß die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung der Bundesregierung in § 2 Abs. 4, die einige der unbestimmten Begriffe konkretisieren soll, in einem Rahmengesetz fehl am Platze sei, und daß generell ein Bedürfnis für eine Bundesgesetzgebung auf dem Gebiet der Raumordnung nach Art. 72 GG zu verneinen sei. Die ersten beiden Bedenken könnten als ausgeräumt angesehen werden, wenn den Empfehlungen des federführenden Ausschusses zur Änderung dieser Vorschriften gefolgt wird, denen sich die beteiligten Ausschüsse zum Teil angeschlossen haben.

Die Frage des **Gesetzgebungsbedürfnisses** ist von der Fassung des Entwurfs unabhängig. Der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen, der Agrarausschuß und der Rechtsausschuß haben diese Frage bejaht; der Innenausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Verkehr und Post haben das Gesetzgebungsbedürfnis verneint und primär die Ablehnung des Entwurfs vorgeschlagen, und zwar in erster Linie deshalb, weil die Ziele des Gesetzentwurfes auf administrativem Wege besser erreicht werden könnten — dazu würde das bisherige Verwaltungsabkommen allerdings kaum ausreichen — und weil der Gesetzentwurf verschiedene Grundsätze enthielte, deren Auswirkungen noch nicht zu übersehen seien. Wie ich ausführte, hat der federführende Ausschuß — allerdings mit knapper Mehrheit — diesen Standpunkt nicht geteilt. Namens des federführenden Ausschusses darf ich Sie daher bitten, dem Vorhaben, ein Rahmengesetz des Bundes für die Raumordnung zu schaffen, im Grundsatz zuzustimmen.

Allerdings begegnet der Entwurf in der vorgelegten Fassung etlichen sachlichen Bedenken, die beseitigt werden können, wenn den **Änderungsempfehlungen** der Ausschüsse gefolgt wird. Die Vorschläge des federführenden Ausschusses hierzu sind — mit einer Ausnahme bei § 3 Abs. 2 — einstimmig oder mit großen Mehrheiten bzw. mit wenigen Stimmenthaltungen zustande gekommen. Die Empfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 54/1/63 vor. Ich darf, ohne auf jede Einzelheit einzugehen, dazu folgendes bemerken.

Die Empfehlung zu § 1 bezweckt eine schärfere Herausstellung der Aufgabe der Raumordnung

unter Entlastung der Vorschrift von Details, die in (C) den Grundsätzen des § 2 hinreichenden Niederschlag finden.

Ebenso erscheint der Einleitungssatz des § 2 Abs. 1 mit Vorgriffen auf spätere Vorschriften und selbstverständlichen Aussagen überlastet. Die vom federführenden Ausschuß, vom Innenausschuß und vom Rechtsausschuß übereinstimmend vorgeschlagene Fassung erscheint völlig ausreichend. Die Empfehlungen zu den einzelnen Nummern des § 2 Abs. 1, in denen die Grundsätze der Raumordnung aufgezählt werden, dienen der Straffung und der Klarstellung in der Aussage. Die jetzige Nr. 5 empfehlen der federführende Ausschuß und der Wirtschaftsausschuß zu streichen, da sie eine Aussage für den Städtebau betrifft, der im Bundesbaugesetz bereits abschließend geregelt ist. Statt dessen sollten in einer neuen Nr. 5 die verkehrs- und versorgungsmäßigen Belange angesprochen werden. Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses, des Innenausschusses und des Rechtsausschusses sehen ferner die Anfügung einer neuen Nr. 10 und einer neuen Nr. 11 als Ersatz für die Absätze 2 und 3 des § 2 vor. Absatz 4 soll ersatzlos gestrichen werden, weil die vorgesehene Konkretisierung der Begriffe nur im Wege der gegenseitigen Verhandlung zwischen Bund und Ländern möglich ist, die unter Umständen auch in vereinbarten Verwaltungsrichtlinien ihren Niederschlag finden kann. Der § 2 würde nach diesen Empfehlungen nur aus einem Absatz mit 11 Nummern bestehen. Den Vorschlägen des Agrarausschusses zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 kann nach Auffassung des federführenden Ausschusses in einem Raumordnungsgesetz nicht gefolgt werden; sie würden zudem dessen Rahmencharakter überschreiten. (D)

Die Empfehlung zu § 3 Abs. 1 soll klarstellen, daß die Grundsätze des § 2 für den Bund in gleicher Weise gelten wie für die Länder. Zu § 3 Abs. 2 glaubten die Mehrheit des Wiederaufbauausschusses und der Wirtschaftsausschuß die Wirkung der Grundsätze des § 2 nicht ausschließlich auf die Gesetzgebung der Länder beziehen zu sollen, während die Minderheit des Wiederaufbauausschusses mit dem Rechtsausschuß die Fassung des § 3 Abs. 2 Satz 1 erhalten wissen will, weil sie eine weitere Fassung in einem Rahmengesetz nicht für zulässig hält. Für den Fall, daß das Haus sich dem Standpunkt des Rechtsausschusses anschließt, schlägt Ihnen der federführende Ausschuß als Ersatz für die Streichung des Satzes 2 eine EntschlieÙung vor, die die grundsätzliche Bereitschaft zum Ausdruck bringt, mit dem Bund eine Vereinbarung über die Anwendung der Grundsätze im administrativen Bereich bis zum Inkrafttreten entsprechender Landesgesetze zu treffen.

Zu § 4 schlagen der Wiederaufbauausschuß, der Rechtsausschuß, der Innenausschuß und der Wirtschaftsausschuß eine Neufassung des Absatzes 1 vor, wobei sich die Fassung des Innenausschusses nur insoweit von der Fassung der anderen Ausschüsse unterscheidet, als sie die **Zusatzklausel** für die **Stadtstaaten** Berlin, Bremen und Hamburg nicht

(A) enthält. Diese Klausel sieht vor, daß in den Stadtstaaten ein Flächennutzungsplan nach dem Bundesbaugesetz die Programme und Pläne ersetzt. Die Klausel bedeutet keine Freistellung von der Verpflichtung, die Grundsätze des § 2 zu beachten, verlagert diese Verpflichtung aber der Struktur der Stadtstaaten entsprechend auf den Flächennutzungsplan.

Die Absätze 2 bis 4 des § 4 würden bei der vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 1 entbehrlich werden und zu streichen sein. Die Empfehlungen zu § 4 Abs. 6 bezwecken eine Festlegung der Voraussetzungen, unter denen Bundesbehörden oder bundsunmittelbare Planungsträger der von den Ländern aufgestellten Raumordnung und Landesplanung widersprechen können. Durch dieses besondere Verfahren würden die Planungsaufgaben der Länder und des Bundes besser miteinander in Einklang gebracht.

Auf die übrigen Empfehlungen brauche ich im einzelnen wohl nicht einzugehen.

Namens des federführenden Ausschusses empfehle ich, zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der in der Drucksache 54/1/63 vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen.

Vizepräsident Dr. Meyers: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile das Wort Herrn Staatssekretär Dr. Ernst vom Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung.

(B)

Dr. Ernst, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat in ihren Regierungserklärungen vom November 1961 und vom Februar 1963 betont, daß sie es für notwendig halte, die Raumordnung in der Bundesrepublik wirksamer zu gestalten, als es heute der Fall ist. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, daß der gegenwärtige Zustand der räumlichen Ordnung der Bundesrepublik in einiger Beziehung zu Besorgnissen Anlaß gibt. Die Tatsachen, die das im einzelnen belegen, sind in der Begründung der Gesetzesvorlage angeführt; ich will sie hier nicht wiederholen, auch nicht den Hinweis auf die wirtschaftliche und soziale Bedeutung dieser Vorgänge.

Wir sind uns darüber einig, daß Abhilfe nicht mit einem Schlage von heute auf morgen möglich ist. Aber durch ein gemeinsames Handeln von Bund, Ländern und Gemeinden als den Hauptträgern der öffentlichen Planungen und Investitionen läßt sich unserer Überzeugung nach auf die Dauer Wirkames tun.

Für diese Zusammenarbeit — und das scheint uns das Entscheidende — ist es notwendig, sachliche Grundsätze aufzustellen, die bei den raumordnenden Maßnahmen von Bund und Ländern gemeinsam angestrebt werden sollten. Es war und ist der entscheidende Mangel des geltenden Verwaltungsabkommens, daß es zwar die gemeinsame Beratung

wichtiger raumbedeutsamer Maßnahmen zwischen Bund und Ländern vorschreibt, aber nichts darüber sagt, unter welchen Gesichtspunkten diese Beratungen geführt werden sollen und welche Ziele dabei angestrebt werden müssen. Eine Beratung um ihrer selbst willen und der Kompromiß um jeden Preis mögen bei manchen Gelegenheiten und in mancher Hinsicht einen Gewinn darstellen. Eine wirksame Raumordnung läßt sich nach unserer Überzeugung auf diesem Wege nicht erreichen.

Die mit den Ländern seit vielen Monaten geführten Verhandlungen einschließlich — und das möchte ich betonen — der Beratungen dieses Gesetzentwurfes in den Ausschüssen des Bundesrates haben zu dem erfreulichen Ergebnis geführt, daß die Grundsätze, nach denen Bund und Länder in der Raumordnung vorgehen sollten, zwischen uns und den Ländern nicht streitig sind. Auch die Ausführungen, die Herr Minister Dr. Schedl soeben dazu machte, daß die Gefahr der sozialen Erosion in gewissen Gebietsteilen der Bundesrepublik nicht einfach hingenommen werden kann, zeigen, daß zwischen Bund und Ländern in dieser Hinsicht keine Meinungsverschiedenheiten bestehen. Dieses Übereinstimmen in den sachlichen Grundsätzen gilt vor allen Dingen für die Leitsätze Nrn. 1 und 4 des Gesetzes, die die wichtigen Fragen der Förder- und der Verdichtungsgebiete ansprechen. Die dafür in den Ausschlußberatungen erarbeiteten Fassungen scheinen mir eine Verbesserung gegenüber der Regierungsvorlage zu sein. Da sie das, was die Regierungsvorlage meint, nur besser ausdrücken und klarer verdeutlichen, halte ich eine positive Stellungnahme der Bundesregierung zu diesen Vorschlägen für sicher.

(D)

Nun ist die Bundesregierung der Meinung, daß diese Grundsätze gesetzlich fixiert werden sollten. Sie glaubt, daß es dann Bund und Ländern eher möglich sein wird, diese Grundsätze gegenüber dritten Planungs- und Investitionsträgern durchzusetzen, leichter jedenfalls, als wenn um diese Grundsätze bei Aufstellung eines jeden Entwicklungsplans — wobei den regionalen Entwicklungsplänen für kleinere Gebiete praktisch die Hauptbedeutung zukommt — erneut gekämpft werden müßte.

Dazu kommt folgendes. Es wird von ernstzunehmender Seite die Ansicht vertreten, daß eine Bindung dritter Planungsträger, insbesondere der Gemeinden, an Raumordnungsgrundsätze überhaupt nur durch Gesetz möglich ist. Dieser Ansicht folgen offenbar auch die neuen Landesplanungsgesetze in Baden-Württemberg und Hessen. Wenngleich sich die Bundesregierung einer Stellungnahme zu dieser Rechtsfrage enthält, so scheint ihr doch schon aus Gründen der Rechtssicherheit der Weg der gesetzlichen Fixierung der Raumordnungsgrundsätze zweckmäßig.

Nun sind gegen diesen gesetzlichen Weg von einigen Ländern Bedenken erhoben worden, teils verfassungsrechtlicher, teils verfassungspolitischer Art. Die verfassungsrechtlichen Bedenken werden von der Bundesregierung nicht geteilt, wobei wir uns nicht nur auf unser eigenes Urteil verlassen,

(A) sondern uns des Rates erfahrener Verfassungsrechtler bedient haben. Das **Grundgesetz** räumt dem **Bund** eine **Grundsatzkompetenz** für das Gebiet der **Raumordnung** ein. Nun mag im einzelnen zweifelhaft sein, was Raumordnung bedeutet. Sicher ist, daß sie immer die Aufstellung sachlicher Grundsätze für die Entwicklung gewisser Regionen enthalten hat. Eine Auslegung also, die besagt, daß der Bund diese Kompetenz, die ihm nach dem Grundgesetz ausdrücklich eingeräumt ist, angesichts der föderativen Struktur des Bundes nicht ausüben könne, würde bedeuten, daß der Verfassungsgesetzgeber dem Bund eine Kompetenz für etwas eingeräumt hat, das es tatsächlich gar nicht gibt. Ich bin der Meinung, daß eine solche Auslegung der Verfassung irgendwo einen Fehler haben muß.

Die **verfassungspolitischen Bedenken** beziehen sich auf die Vorschriften des Gesetzes über die Wirkung der Grundsätze, nämlich auf die Vorschrift, daß die Grundsätze bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Landesplanungsgesetzgeber tätig geworden sind, schon unmittelbare Wirkung haben sollen. Hier bin ich der Meinung, daß ein Einvernehmen mit den Ländern möglich sein sollte. Wir müßten uns nur gemeinsam bemühen, einen Weg zu finden, der den Grundsätzen eine größere Wirkung gibt, als sie einem bloßen Appell an den Landesgesetzgeber zukommt. Denn es ist ja ungewiß, ob und in welchem Zeitpunkt der Landesgesetzgeber überhaupt tätig wird.

(B) Im übrigen möchte ich zu den verfassungspolitischen Bedenken zu erwägen geben, daß man in einer Zeit, in der sich etwa die **EWG-Kommission** Gedanken darüber macht, wie sie die **regionale Entwicklung** in ihren **Mitgliedsstaaten** beeinflussen kann, dem Bund nicht die Berechtigung bestreiten sollte, sich um die wirksame Koordinierung der öffentlichen Planungen und Investitionen im Bundesgebiet in grundsätzlichen Fragen zu kümmern und diese Koordinierung in die Hand zu nehmen.

Was die Frage einer **Verbesserung des Abkommens** anbelangt, so werden wir uns sicherlich einer Erörterung darüber nicht verschließen. Wir werden diese Fragen aufmerksam prüfen. Wir täten ohnehin gut daran, ein solches Abkommen mindestens für den Zeitraum zu schließen, bis der Landesgesetzgeber tätig geworden ist. Aber ich bitte um Verständnis dafür, daß, solange nicht klar ist, ob alle Länder wirklich bereit sind, ein solches Abkommen mit den sachlichen Grundsätzen, wie sie in § 2 des Gesetzes formuliert sind, abzuschließen und mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht zwischen Bund und Ländern und zwischen den Ländern untereinander zu versehen, für die Bundesregierung der bloße Hinweis auf die Möglichkeit eines solchen Abkommens nicht Grundlage von Entscheidungen sein kann.

Meine Damen und Herren! Bund, Ländern und Gemeinden stehen Aufgaben von finanzieller Tragweite bevor, bei denen wir uns alle überlegen, ob wir überhaupt in der Lage sein werden, sie zu bezahlen. Diese kurzfristigen Aufgaben lenken unseren Blick leider nur allzuoft davon ab, daß manche

oder viele dieser Aufgaben und dieser Ausgaben (D) ihren Grund in dem unbefriedigenden Zustand der gegenwärtigen räumlichen Ordnungen der Bundesrepublik haben. Es ist die einhellige Meinung aller Fachleute, daß nur durch eine sinnvolle Ordnung des Raumes Abhilfe geschaffen werden kann. Daher ist die Raumordnung neben ihrer wirtschaftlichen von großer gesellschaftspolitischer Bedeutung. Ich würde Sie daher sehr bitten, diese Frage jetzt nicht mit dem Hinweis auf ein Abkommen, das man möglicherweise miteinander schließen könnte, zu vertagen, sondern dem Gesetz in der vorgeschlagenen Form im Grundsatz — vorbehaltlich einer Erörterung der Einzelfragen — zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Meyers: Ich erteile das Wort Herrn Staatsminister Dr. Lauritzen (Hessen).

Dr. Lauritzen (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Notwendigkeit einer Bund und Länder umfassenden gemeinsamen Raumplanung und Raumordnung wird von uns allen anerkannt. Sie kann jedoch nur erreicht werden durch eine sinnvolle Zusammenarbeit von Bund und Ländern, die sich nach gemeinsam erarbeiteten Raumordnungsprinzipien vollzieht. Zu einer so umfassenden Zusammenarbeit sind, wie ich weiß, alle Länder bereit. Dieser Wille hat bereits seinen Niederschlag gefunden in dem **Verwaltungsabkommen** über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung vom 16. Dezember 1957. Es ist nun sicherlich zu bedauern, daß der damals beschrittene Weg nicht fortgesetzt worden ist. Aber gegen den **Gesetzesentwurf der Bundesregierung**, wie er uns jetzt vorliegt, bestehen schwerwiegende verfassungsrechtliche, verfassungspolitische und fachliche **Bedenken**. (C) Diese Bedenken werden auch durch die Änderungsvorschläge der Bundesratsausschüsse nicht ausgeräumt. Die Hessische Landesregierung wird daher dem Gesetzesentwurf leider nicht zustimmen können.

Kernstück dieses Gesetzesentwurfs sind die **materiellen Raumordnungsgrundsätze** in § 2, die ein verbindliches Leitbild für die Entwicklung des Bundesgebietes in allen Lebensbereichen festlegen sollen. Diese Grundsätze enthalten in Wahrheit Richtlinien der Politik, die nicht in ein Gesetz gehören, sondern nach dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Gewaltenteilung von den parlamentarisch verantwortlichen Regierungen in Bund und Ländern zu formulieren und zu vertreten sind.

Durch die in § 2 vorgesehene Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Staatstätigkeit der Länder wird auch das **bundesstaatliche Prinzip des Grundgesetzes** verletzt. Denn mit der Eigenstaatlichkeit der Länder ist es nach unserer Auffassung nicht vereinbar, die gesamte aufbauende Staatstätigkeit der Länder, insbesondere im gesetzefreien Raum, den Entscheidungen des Bundesgesetzgebers zu unterwerfen. Dies muß um so mehr gelten, als die gesetzefreie Tätigkeit zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt gerade das eigentliche eigenstaatliche Betätigungsfeld der Länder bildet.

- (A) Das von der Bundesregierung verfolgte und von allen Länderregierungen gebilligte Ziel, das Bundesgebiet unter Berücksichtigung der europäischen Zusammenarbeit und der gesamtdeutschen Belange sinnvoll zu ordnen, läßt sich eben nach Auffassung der Hessischen Landesregierung **auf administrativem Wege** besser und schneller erreichen. **Raumordnung** ist doch im wesentlichen eine **Frage der Koordination**. Dazu bedarf es keines Gesetzes, sondern einer verständnisvollen, kompromißbereiten Zusammenarbeit der zuständigen Stellen in Bund und Ländern. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Gebot bundesfreundlichen Verhaltens und aus dem Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Raumordnung vom Dezember 1957.

Sollte dieses Verwaltungsabkommen nicht in allen Punkten den Erwartungen genügt haben, so müßte es zweckentsprechend geändert werden. Die Hessische Landesregierung ist zu Verhandlungen über eine solche Änderung jederzeit bereit und wird, falls der Bundesrat den Gesetzentwurf ablehnen sollte, auch bereit sein, insoweit die Initiative zu ergreifen. Sie wird dabei vor allem für die **Ergänzung des Verwaltungsabkommens durch materielle Raumordnungsgrundsätze** nach dem Vorbild in § 2 des uns vorliegenden Gesetzentwurfs eintreten. Die vertragliche Festlegung der obersten Grundsätze für die Raumordnung in Bund und Ländern würde nicht nur verfassungsrechtliche Schwierigkeiten und verfassungspolitische Bedenken vermeiden, sondern darüber hinaus schnell wirksam werden können und eine den Besonderheiten der Raumordnung entsprechende Elastizität gewährleisten. Jede Änderung der Grundsätze in einem Gesetz bedürfte einer Novelle, während ein Raumordnungsprogramm eine ständige Überarbeitung und Kontrolle an den Gegebenheiten in einer laufenden Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern notwendig macht, so daß gerade ein solches Programm eine wesentlich größere Elastizität aufweisen würde.

Deswegen, meine Damen und Herren, kann die Hessische Landesregierung dem Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt, nicht zustimmen und wird sich für eine Verbesserung des Verwaltungsabkommens einsetzen.

Vizepräsident Dr. Meyers: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wie Sie aus der Drucksache 54/1/63 unter I ersehen, haben von den an der Beratung beteiligten Ausschüssen, wie auch der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben hat, drei vorgeschlagen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Die Begründung liegt Ihnen in der Drucksache zu 54/1/63 vor. Das ist der weitestgehende Vorschlag. Ich muß daher zunächst über die Empfehlung dieser drei Ausschüsse abstimmen lassen und bitte diejenigen, die den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form ablehnen, das Handzeichen zu geben. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG ^(C) **beschlossen**, den **Entwurf eines Raumordnungsgesetzes** mit der in Drucksache zu 54/1/63 enthaltenen Begründung **abzulehnen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (Drucksache 90/63).

Zum Entwurf einer Novelle zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 ist vom federführenden Innenausschuß unter Ziff. 1 der Drucksache 90/1/63 empfohlen worden, die Zustimmungsbefürchtung dieser Novelle festzustellen. In der Begründung, die Sie aus der Empfehlungsdrucksache ersehen können, ist für die Empfehlung auf die ständige Auffassung des Bundesrates verwiesen worden.

Hier liegt offenbar ein Fehlschluß vor, dem wir nicht verfallen sollten. So weitgehende Forderungen hat sich der Bundesrat bei aller Konsequenz seiner Auffassung in seiner ständigen Praxis nicht zu eigen gemacht. Ich glaube deshalb, daß wir dieser Empfehlung nicht folgen sollten. Stimmen Sie dieser Auffassung zu? — Ich höre keinen Widerspruch; dann ist die Empfehlung unter Ziff. 1 der Drucksache 90/1/63 abgelehnt.

Wir kommen zu Ziff. 2. Im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob der Gesetzentwurf nicht durch eine Bestimmung ergänzt werden müßte, die eine mögliche **Doppelstaatsangehörigkeit** vermeidet. Wer zustimmt, den ^(D) bitte ich um das Handzeichen. — Die Empfehlung zu Ziff. 2 der Drucksache 90/1/63 ist angenommen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf laut der angenommenen Empfehlung **Stellung zu nehmen**. **Im übrigen** erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Weizen Übereinkommen 1962 (Drucksache 85/63).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**. — Es wird nicht widersprochen. Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. März 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über den Austausch von Postpaketen (Drucksache 81/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

- (A) Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Bestehen Bedenken gegen diese Empfehlung, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador über den Luftverkehr (Drucksache 69/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Bestehen dagegen Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Gleichzeitig stelle ich fest, daß **das Gesetz**, wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen, **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Juni 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Kamerun über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 84/63).

(B)

Von einer Berichterstattung kann wiederum abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Bedenken** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Bestehen dagegen Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Er ist wiederum **der Ansicht**, daß **das Gesetz**, wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1962 (Drucksache 86/63).

Auf Berichterstattung wird verzichtet.

Auch hier empfiehlt der federführende Wirtschaftsausschuß, **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **zu erheben**. Bestehen hiergegen Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 16. Dezember 1961 über den Beitritt Dänemarks und anderer Mitglieder des

Europarats zu dem Übereinkommen vom 17. April 1950 über Gastarbeitnehmer (Drucksache 70/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat demgemäß **beschlossen**.

Der Bundesrat schließt sich **der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen (Drucksache 74/63).

Keine Berichterstattung.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen (Drucksache 52/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Das Wort hat Frau Bundesministerin Dr. Schwarzhaupt.

Frau Dr. Schwarzhaupt, Bundesminister für Gesundheitswesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Ausschlußempfehlung ändert die Vorlage, die in meinem Hause erarbeitet worden ist, in einem Punkt ab, der mir doch einer Erörterung bedürftig zu sein scheint, nämlich in der Frage, welche Vorbildung für den Eingang in die **Hebammenausbildung** notwendig sein soll.

Bisher war **Volksschulbildung** erforderlich. Nach eingehenden Beratungen meiner Mitarbeiter und auch von mir selber mit den beteiligten Kreisen, sowohl den Hebammen als auch den Ärzten, mit Leitern von Hebammenschulen, haben wir uns entschlossen, zwischen den verschiedenen Meinungen, die geäußert wurden, einen Mittelweg zu gehen. Wir wollen nicht unbedingt die Mittlere Reife für den Regelfall als Voraussetzung nehmen. Aber wir wollen die Möglichkeit offenlassen, daß auch besonders qualifizierten Volksschülerinnen der Zugang eröffnet werden soll. Wir halten dies auch im Hinblick auf die sehr guten Hebammen für nötig, die bisher aus der ländlichen Bevölkerung gekommen sind. Auf dem Lande ist es für die Mädchen oft schwerer, Mittelschulbildung zu erlangen, als für Mädchen, die in der Stadt wohnen.

(A) Für die Anhebung auf die **Mittelschulbildung** im Regelfall sprechen zwei Gründe. Der Hebammenberuf ist heute weit mehr als ein technischer Handarbeitsberuf. Die Anforderungen an medizinische Kenntnisse sind gestiegen. Die Hebamme muß in der Lage sein, in einem bestimmten Augenblick sehr verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen — z. B. über die Einweisung in die Klinik oder die Herbeiholung des Arztes —, von denen Leben und Tod von Mutter und Kind abhängt. Für diese Entscheidungen sind sichere Kenntnisse eine notwendige Grundlage.

Ein zweites kommt hinzu. Seit Jahren denken wir an eine Verstärkung der Vorsorge in der Beratung während der Zeit der Schwangerschaft. Auch für diese Beratung, die überwiegend bei der Hebamme liegt, sind Kenntnisse auf den Gebieten der Mikrobiologie, der Ernährung und der Physiologie notwendig. Wir halten es für dringend erforderlich, die Ausbildung und auch die Voraussetzungen für die Ausbildung der Hebammen zu heben, um die medizinischen Möglichkeiten, die hier gegeben sind, gerade auch in bezug auf die Schwangerenvorsorge allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen. Das gilt unabhängig davon, ob die Entwicklung mehr zur Klinikentbindung verläuft oder ob wie bisher etwa 40 % der Entbindungen noch im Hause stattfinden. Auch in der Klinik führt die Hebamme einen großen Teil der Entbindungen selbständig durch.

Ich bitte also, in diesem Punkt dem Vorschlag des Ausschusses nicht zu entsprechen.

(B) **Vizepräsident Dr. Meyers:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der in der Drucksache 52/1/63 vorliegenden Änderungen zuzustimmen. Kann ich geschlossen abstimmen lassen, oder wird getrennte Abstimmung verlangt?

(Zurufe: Geschlossen!)

— Geschlossen wird vorgeschlagen. Dann komme ich zu der Abstimmung. Wer für die Empfehlungen des federführenden Ausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung zur Einführung von Rechtsvorschriften über die Einfuhr von Schußwaffen und Munition im Saarland (Drucksache 80/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Verordnung über die Anwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften und andere Nebenbetriebe von nichtbundeselgenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (Drucksache 56/63).

Ohne Berichterstattung. Die Empfehlungen liegen in der Drucksache 56/1/63 vor. Bestehen dagegen Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat der Verordnung **nach Maßgabe** der sich aus Drucksache 56/1/63 ergebenden **Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zustimmt**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter (Drucksache 66/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, der Verordnung zuzustimmen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß das Inkrafttreten der Verordnung in § 3 der Vorlage noch nicht geregelt ist. Wenn nicht widersprochen wird, darf ich feststellen, daß Sie damit einverstanden sind, den § 3 wie folgt zu fassen:

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ich bitte Sie um das Handzeichen, wenn Sie der Verordnung mit der soeben erwähnten Ergänzung zustimmen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung mit der **soeben erwähnten Ergänzung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

a) **Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1963)** (Drucksache 28/63).

b) **Maßnahmen der Bundesregierung gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1963)** (zu Drucksache 28/63).

Eine Berichterstattung wird nicht für erforderlich gehalten. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Agrarausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, den Grünen Bericht 1963 und den Grünen Plan 1963 gemäß §§ 4 und 5 des Landwirtschaftsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen und die sich aus Drucksache 28/1/63 und zu 28/1/63 ergebenden Entschlüssen *) zu fassen.

Ich darf bitten, die Drucksache zur Hand zu nehmen, und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der unter Ziff. 1 vom Agrarausschuß vorgeschlagenen

*) Siehe Anlagen

- (A) Entschließung zustimmen. — Das ist einstimmig beschlossen.

Die unter Ziff. 2 wiedergegebene Entschließung wird bis auf den Schlußsatz vom Agrarausschuß und vom Finanzausschuß gemeinsam empfohlen. Ich lasse über diesen Teil — bis auf den Schlußsatz — zunächst abstimmen und bitte diejenigen, die dafür sind, um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls einstimmig beschlossen.

Nunmehr rufe ich zur Abstimmung den vom Agrarausschuß vorgeschlagenen Schlußsatz auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ich rufe nunmehr die vom Agrarausschuß vorgeschlagene Entschließung unter Ziff. 3 zur Abstimmung auf und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie zustimmen. — Das ist auch gebilligt.

Mithin stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, den Grünen Bericht 1963 und den Grünen Plan 1963 gemäß §§ 4 und 5 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 zur **Kenntnis zu nehmen** und die soeben angenommenen **Entschließungen zu fassen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Wirtschaftsplan und Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn mit Erläuterungen und Anlagen sowie Stellenplan für das Geschäftsjahr 1962 (Drucksache 2/63).

- (B) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat von dem Wirtschaftsplan und dem Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für 1962 nebst Anlagen gemäß § 30 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes **Kenntnis genommen** hat.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Hartkaramellen, Weichkaramellen, Dragées und Brot — Neufestsetzung) (Drucksache 87/63).

Auf Berichterstattung wird verzichtet.

Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Erhebt sich gegen diese Empfehlung Widerspruch, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — gewerbliche Waren — I. Teil) (Drucksache 88/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß^(C) schlagen dem Bundesrat vor, gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — Agrarwaren — I. Teil) (Drucksache 89/63).

Auch bei diesem Tagesordnungspunkt entfällt eine Berichterstattung.

Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates der EWG über die Gewichte und Abmessungen der zum Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten zugelassenen Nutzkraftfahrzeuge (Drucksache 83/63).

Auf Berichterstattung kann verzichtet werden.

Die Drucksache 83/63 liegt Ihnen vor. Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Verkehr und Post liegen Ihnen in der Drucksache 83/1/63 (neu) vor. Ich darf vorschlagen, diesen Empfehlungen zuzustimmen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat von dem Vorschlag der Kommission gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagene **Entschließung*)** gefaßt.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Lastenausgleichsbank (Drucksache 93/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Wirtschaftsausschuß haben empfohlen, entsprechend dem Antrag des Landes Bayern zu beschließen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) vom 28. Oktober 1954 an Stelle von Herrn Staats-

*) Siehe Anlagen

- (A) sekretär a. D. Dr. W. Guthmuths Herrn Staatssekretär Gerhard Wachter zum Mitglied des Verwaltungsrats der Lastenausgleichsbank zu bestellen.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache — V — 3/63).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat**, in diesem vor dem Bundesverfassungsgericht anhän-

gigen Verfahren, das in der Drucksache — V — 3/63 (C) bezeichnet ist, **von einer Äußerung** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich darf die **nächste Sitzung** des Bundesrates auf den 5. April 1963, vormittags 10 Uhr, einberufen.

Ich schließe die Sitzung und wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt.

(Ende der Sitzung: 11.28 Uhr.)

(B)

(D)

(A)

Anlagen zum Stenographischen Bericht

(C)

Der Bundesrat hat in seiner 255. Sitzung folgende **Entschlüsse** angenommen.

Zu **Punkt 1** der Tagesordnung: Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (**Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz** — UVNG).

1. „Hinsichtlich einer höheren **Beitragsbelastung** im Bereich der **Landwirtschaft** wird erwartet, daß der Bund einen angemessenen Anteil dieser Mehrbelastung übernimmt, weil die schlechten Einkommensverhältnisse in der Landwirtschaft es den landwirtschaftlichen Betrieben unmöglich machen, die Mehrbelastung aus höheren Unfallversicherungsbeiträgen zu tragen.“
2. „Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, baldmöglichst einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 54 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes vorzulegen. Im Hinblick auf die anerkannt schwierige Lage der deutschen Seeschifffahrt und die Inanspruchnahme auch der **Seeberufsgenossenschaft** zur Aufbringung der Altrenten im Bergbau erscheint es nicht vertretbar, daß die Seeberufsgenossenschaft aus ihren Mitteln weiterhin Renten für kriegsbedingte Unfälle gewährt, die sich vor dem 1. Januar 1942 und nach dem 8. Mai 1945 ereignet haben.“

Begründung:

- (B) Nach § 54 des Bundesversorgungsgesetzes sind aus kriegsbedingten Unfällen entstandene Rentenlasten auch dann nicht von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zu tragen, wenn das schädigende Ereignis zugleich ein Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist. Das gilt nicht, soweit der Unfall vor dem 1. Januar 1942 oder nach dem 8. Mai 1945 eingetreten ist. Diese zeitliche Begrenzung ist in der Annahme eingeführt worden, daß die mit ihr verbundenen Belastungen für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unbedeutend seien. Die besonderen Verhältnisse in der Seeschifffahrt wurden dabei jedoch verkannt.

Die Seeberufsgenossenschaft hat seit dem 1. Oktober 1950 nicht weniger als 6,7 Mio DM für kriegsbedingte Renten aufbringen müssen. Die gegenwärtige jährliche Belastung beträgt ca. 0,8 Mio DM. Dieser Betrag entspricht 8,5 Prozent der gesamten Entschädigungsaufwendungen der Seeberufsgenossenschaft für die Unfallversicherung.

3. Außerdem macht sich der Bundesrat den Inhalt folgender Entschlüsse des Deutschen Bundestages (Umdruck 205) zu eigen:

„Die Beratungen über den Entwurf des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes haben ergeben, daß die gesetzliche **landwirtschaftliche Unfallversicherung** auf Grund der besonderen Lage der deutschen Land- und Forstwirtschaft in

vielfacher Hinsicht von den Verhältnissen im gewerblichen Bereich abweicht.

Auf Grund der durch die Abwanderung zahlreicher Fremdarbeitskräfte in andere Wirtschaftszweige bedingten Veränderung der landwirtschaftlichen Arbeitskräftestruktur hat sich die landwirtschaftliche Unfallversicherung im Laufe der Zeit immer mehr von einer Unselbständigen zu einer Selbständigenversicherung, von einer Fremd- zu einer Eigenversicherung der bäuerlichen Familie gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten gewandelt. Mit dieser Entwicklung ist ein wirtschaftlicher Strukturwandel verbunden, der durch die Integration in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wesentlich verstärkt wird.

Im Rahmen der Beratungen über die Neuregelung der gesamten Unfallversicherung konnten diese Umstände indessen noch nicht berücksichtigt werden. Andererseits bedürfen sie aber einer eingehenden Prüfung. Aus diesen Gründen erscheint es zweckmäßig, die gesetzliche Unfallversicherung der bäuerlichen Familie (Landwirte, Ehegatten und mithelfende Familienangehörige) in einem besonderen Gesetz zu regeln. Da diese Entwicklung keinen Aufschub duldet, sollte dieses Gesetz bereits zum 1. Januar 1964 in Kraft treten. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, den Entwurf dieses Gesetzes dem Bundestag baldigst vorzulegen.“

(D)

Zu **Punkt 27** der Tagesordnung: **Grüner Bericht 1963 und Grüner Plan 1963.**

1. „Die Bundesregierung wird gebeten, die in Kapitel 10 02 Titel 673 des Bundeshaushalts (Hofkredit) ausgewiesenen Mittel auch für **Teilumschuldungen** im Rahmen eines **betrieblichen Entwicklungsplanes** bei entwicklungsfähigen Betrieben zu verwenden. Diese öffentliche Förderung ist davon abhängig zu machen, daß sich solche Betriebe, unbeschadet der alleinigen Eigenverantwortlichkeit des Betriebsinhabers, für die Dauer der Förderung einer Wirtschaftsberatung anschließen. Die Möglichkeiten einer Landabgabe sind vorher voll auszuschöpfen.“

Begründung:

Die starke Zunahme der Verschuldung der Landwirtschaft, die besonders im vergangenen Jahr eingetreten ist, erfordert, im Grünen Plan Voraussetzungen für eine Teilumschuldung zu schaffen.

Zwar ist es der Landwirtschaft seit Mitte 1962 möglich, ihre für den Betrieb notwendigen Investitionen zinsgünstig mit Hilfe des sog. Hofkredits zu finanzieren. Bei zahlreichen Betrieben reicht das allein aber nicht aus, um ein rentables Wirtschaften zu ermöglichen. Für sie sollten daher Teilumschuldungen durch die

(A) Bereitstellung öffentlicher Mittel in Aussicht genommen werden.

Voraussetzung für eine solche Teilumschulung und zur Kontrolle der Verwendung der öffentlichen Mittel sollte der Anschluß an eine Wirtschaftsberatung sein. Des weiteren sollte im Sinne des Grundsatzes der „Wanderung des Bodens zum besseren Wirt“ vor jeder derartigen Maßnahme geprüft werden, ob nicht im Wege einer Landabgabe eine Teilumschulung möglich ist.

2. „Die Vorlage des Grünen Plans 1963 veranlaßt den Bundesrat, darauf hinzuweisen, daß sich sowohl auf dem Sektor der Landwirtschaft als auch auf anderen Gebieten, insbesondere dem der Verteidigung, erhebliche Mehraufwendungen abzeichnen. Sie werden möglicherweise nur unter einschneidenden Änderungen des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 1963 mit den Deckungsmöglichkeiten in Einklang gebracht werden können. Der Bundesrat geht davon aus, daß hierbei seine verfassungsmäßigen Rechte gewahrt werden und von der Bundesregierung ein **Ergänzungshaushalt** bzw. ein **Nachtragshaushalt**

vorgelegt wird. Die Durchführung des Grünen (C) Plans darf hierdurch nicht verzögert werden.“

3. „Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen der für die **Agrarstrukturverbesserung** und der **Kreditverbilligung** zur Verfügung stehenden Mittel Maßnahmen einzuleiten, durch die die Landabgabe der nicht aufstockungswürdigen Betriebe gefördert wird.“

Zu **Punkt 32** der Tagesordnung: Vorschlag der Kommission für eine **Richtlinie des Rates der EWG** über die Gewichte und Abmessungen der zum Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten zugelassenen **Nutzkraftfahrzeuge**.

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine baldige **Vereinheitlichung der Höchstwerte** der Abmessungen und Gewichte im grenzüberschreitenden Güterfrachtverkehr in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hinzuwirken. Er empfiehlt, dabei die in der Entschließung der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister am 5. Oktober 1960 genannten Höchstwerte zugrunde zu legen.“

(B)

(D)